

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 01. September 2009

720720

GRG NR.	08	IN 10	38
---------	----	-------	----

Interpellation von Walter Knöpfli vom 27. August 2008 „Verleihungsgebühren gemäss Paragraph 17 des Wassernutzungsgesetzes“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Den Gemeingebrauch übersteigende Nutzungen öffentlichen Wassers, die Erstellung der dazu erforderlichen Bauten und Anlagen sowie deren Änderungen bedürfen einer Konzession des Kantons. Einer Konzession zur Nutzung öffentlichen Wassers bedarf insbesondere die räumliche Nutzung der Oberflächengewässer durch Bauten und Anlagen wie Gebäude, Bootsstationierungen und zugehörigen Anlagen, Stege, Flösse, Brücken und Leitungen (§ 4 Wassernutzungsgesetz; WNG, RB 721.8 i.V.m. § 3 Ziff. 3 der Verordnung des Regierungsrates zum Wassernutzungsgesetz; WNV, RB 721.81). Als Oberflächengewässer gelten namentlich Seen, Teiche, Flüsse, Bäche oder Kanäle (§ 2 Abs. 1 WNG).

Die Konzession sowie die Bewilligung für die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Bauten und Anlagen, die für die Ausübung einer konzessionspflichtigen Baute erforderlich ist, werden im selben Verfahren beurteilt (§ 15 WNG). Das Konzessions- und Baugesuch ist bei der Gemeinde einzureichen. Anschliessend folgen das Auflage- und allenfalls das Einspracheverfahren. Konzessionsbehörde ist das Departement für Bau und Umwelt. Im Rahmen dieses konzertierten Entscheides werden auch die Verleihungsgebühren auferlegt. Für die räumliche Nutzung von Oberflächengewässern durch Bauten und Anlagen beträgt die jährliche Verleihungsgebühr Fr. 2.50 bis Fr. 10.-- pro m² der beanspruchten Bruttofläche (§ 17 Abs. 1 Ziff. 3 WNG).

Das Wassernutzungsgesetz sowie die dazugehörige Verordnung sind auf den 1. Januar 2000 in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt werden für Neukonzessionierungen die erwähnten Gebühren erhoben. Neukonzessionierungen sind Konzessionen für neue bzw. geänderte oder erweiterte Bauten und Anlagen im Oberflächengewässer. Daneben gilt es, bereits bestehende Bauten und Anlagen nachträglich zu konzessionieren

(Nachkonzessionierung). Dabei handelt es sich meistens um kleinere Bauten und Anlagen, die – oft schon vor vielen Jahren – ohne Bewilligung erstellt wurden. Solche Bauten und Anlagen finden sich hauptsächlich am Bodensee und am Untersee.

Das Projekt „Nachkonzessionierung“ hat zum Ziel, alle nicht bewilligten bzw. nicht konzessionierten Bauten und Anlagen im Bodensee zu erfassen und im Rahmen eines Konzessions- und Bewilligungsverfahrens nach § 15 WNG zu beurteilen. Das Projekt ist mit der kurzzeit laufenden Seeuferplanung abgestimmt und gliedert sich in die folgenden Teilprojekte:

- Erfassen aller Bauten und Anlagen im Bodensee

Dieses erste Teilprojekt konnte im September 2008 abgeschlossen werden. Zwischen Horn und Eschenz wurden insgesamt ca. 1'000 Bauten und Anlagen wie Schlipfe, Boots- und Wochenendhäuschen, Plattenwege oder Stege erfasst. Von diesen 1'000 Bauten und Anlagen sind rund 300 konzessioniert. Rund 700 Bauten und Anlagen verfügen über keine Konzession. Diese müssen im Rahmen des ordentlichen Konzessions- und Bewilligungsverfahrens überprüft werden.

- Erstellen eines Leitfadens für Nachkonzessionierungen

Der Leitfaden enthält Kriterien, die erfüllt sein müssen, dass einer bereits erstellten Baute oder Anlage nachträglich eine Konzession bzw. Bewilligung nach § 15 WNG erteilt werden kann. Der Leitfaden soll bei der Nacherfassung der Bauten und Anlagen eine effizientere Beurteilung und Gleichbehandlung sicherstellen. Der Leitfaden wird in seiner definitiven Fassung im November 2009 vorliegen.

- Aufforderung an die Eigentümer, ein Konzessionsgesuch einzureichen.

Dieser Schritt erfolgt in Absprache mit den Gemeinden im Jahre 2010.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1

Geht man bei den rund 700 nicht konzessionierten Bauten und Anlagen von einer mittleren Fläche von 25 m² und einer mittleren Verleihungsgebühr von Fr. 5.-- pro m² aus, betragen die jährlich entgangenen Gebühren Fr. 87'500.--. Dabei ist allerdings zu beachten, dass es sich bei dieser Summe um eine vage Einschätzung handelt. Eine genauere Schätzung ist nicht möglich, weil hierfür die notwendige Datengrundlage fehlt. Für die Bemessung der Verleihungsgebühr entscheidend sind einerseits die Grösse der genutzten Fläche und andererseits die Art und die Intensität der Nutzung. Diese Angaben sind durch den Gesuchsteller im Rahmen des Konzessions- und Baugesuches beizubringen. Des Weiteren darf davon ausgegangen werden, dass ein Teil der nicht konzessionierten bzw. nicht bewilligten Bauten und Anlagen zurückgebaut wird, sei es, weil auf die Nutzung freiwillig verzichtet wird oder weil sie sich mit Blick auf überwiegende öffentliche Interessen als nicht bewilligungsfähig erweisen. In jenen Fällen entfällt selbstverständlich die Verleihungsgebühr.

Frage 2

Wie dargelegt, können die entgangenen jährlichen Gebühren bei den derzeit rund 700 nicht konzessionierten Bauten und Anlagen am Bodensee und Untersee nur sehr grob abgeschätzt werden. Da zudem nicht bekannt ist, ob und wie sich die Zahl der nicht konzessionierten Bauten und Anlagen im Zeitraum zwischen Januar 2000 und September 2008 entwickelt hat, ist es nicht möglich, die jährliche Summe entgangener Gebühren seit Inkrafttreten des Wassernutzungsgesetzes genau zu beziffern. Schätzungsweise dürfte die Zahl zwischen 50'000 und 100'000 Franken liegen.

Frage 3

Ab Inkraftsetzung des Wassernutzungsgesetzes am 1. Januar 2000 hat man sich zunächst auf Neukonzessionierungen konzentriert und eine konstante Praxis entwickelt. Danach wurde die Nachkonzessionierung bestehender Bauten und Anlagen in Angriff genommen. Wie ausgeführt, galt es in einem ersten Schritt, die entsprechenden Bauten und Anlagen zu erfassen. Diese Phase konnte mittlerweile abgeschlossen werden. In den folgenden Phasen werden nun Richtlinien für die Konzessionierung erarbeitet und die betroffenen Eigentümer aufgefordert, ein nachträgliches Konzessions- und Baugesuch einzureichen. Unabhängig davon werden nachträgliche Konzessions- und Bewilligungsverfahren aber auch in all jenen Fällen durchgeführt, wo auf Grund eines Behördenkontaktes (meist im Rahmen eines ordentlichen Baugesuches) festgestellt wird, dass eine Baute oder Anlage im Hochwasserprofil über keine Konzession bzw. Bewilligung verfügt.

Der Grund für dieses Vorgehen liegt einerseits in den personellen Ressourcen, die bei einer unmittelbaren Umsetzung zweifellos hätten erweitert werden müssen. Andererseits gilt es zu beachten, dass in den vergangenen Jahren diverse grössere Projekte wie beispielsweise die Hafenanlagen in Bottighofen, Altnau und Romanshorn oder die Flächenkonzessionierung der gewerblichen Bootslicheplätze zu bearbeiten waren. Diese und weitere Geschäfte sind vom Departement für Bau und Umwelt als prioritär eingestuft worden, mit der Folge, dass bei der Umsetzung des WNG betreffend bestehende Bauten und Anlagen im Bodensee gewisse Verzögerungen eingetreten sind.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Claudius Graf-Schelling

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach